

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sixbit CoverBand GbR



PROGRAMMGESTALTUNG & DARBIETUNG*

Die Band Sixbit unterliegt weder in der Programmgestaltung, noch in der Darbietung Weisungen des Veranstalters. Dem Veranstalter sind Stil, Art und Programmgestaltung der Band bekannt. Es kommen geschützte Werke zur Aufführung. GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter, eine entsprechende Dokumentation der dargebotenen Stücke kann angefordert werden.

WERBUNG*

Für Ihre umfangreiche Werbung stellen wir Ihnen gerne Werbematerialien und Beratung zur Verfügung. **50 Freiplakate werden Ihnen ca. 2 Monate vor dem Veranstaltungstermin unfrei gegen eine Gebühr von ca. € 12 zugeschickt. Sie haben die Möglichkeit die Plakate auch auf unseren Konzerten oder individuell nach Rücksprache abzuholen, die Unkosten entfallen dann.** Auf der Internetseite der Band (www.sixbit.de) besteht die Möglichkeit, diverse Pressmaterialien, Logos und Texte herunterzuladen. Zu dem allgemein üblichen Werbeaufwand gehören Plakatwerbung, Anzeigenschaltung (mit Bild) in den Tageszeitungen und Flugzetteln. Die dem Veranstalter zur Verfügung gestellten Plakate sind rechtzeitig an geeigneten und werbewirksamen Stellen gut sichtbar zu platzieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Anschläge an öffentlichen Plätzen genehmigt werden müssen. Die Sixbit Coverband GbR übernimmt keine Haftung für unsachgemäß oder widerrechtlich angebrachte Plakate und andere Werbemaßnahmen (z.B. wildes Plakatieren, etc.).

GÄSTE*

Insgesamt erhalten, neben Band und Technik-Crew, bis zu 15 Personen freien Eintritt zur Veranstaltung, ohne dass Sixbit hierdurch Kosten entstehen (Gästeliste).

PARKPLÄTZE

In direkter Nähe des Ladeweges, bzw. des Bühneneinganges werden ab Eintreffen der Technik-Crew Parkplätze für 5 PKW*, einen Transporter (Sprinter) und einen 7,5t LKW (Höhe 4m) mit ausreichenden Rangier- und Wendemöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Der Parkplatz sollte ggf. rechtzeitig abgesperrt werden. Es muss eine reibungslose An- und Abfahrt aller Fahrzeuge gewährleistet werden. Für die Sicherheit der Fahrzeuge ist Sorge zu tragen.

ZUFAHRT UND LADEWEG*

Zufahrt und Ladeweg müssen ab Aufbaubeginn bis Aufbauende frei befahrbar sein. **Verhindern Sie bitte ein Zuparken der PKW/LKW-Anfahrt und bedenken Sie dabei Rangiermöglichkeiten der Fahrzeuge.** Die Zufahrt ist zu befestigen. Im Zweifelsfall ist entsprechendes Zugerät (Traktor/Unimog, etc.) bereit zu halten.

AUFBAU

Der Aufbau beginnt bei Konzertveranstaltungen die zwischen 20:00 und 22:00 Uhr beginnen sollen, ab ca. 12:00 Uhr. Zum Zeitpunkt des Eintreffens der Technik-Crew müssen Veranstaltungsort, Toiletten und Garderoben geöffnet, ausreichend beheizt und wie benötigt frei sein. Zu diesem Zeitpunkt muss eine Person mit Schlüsselgewalt und Kenntnissen der örtlichen Gegebenheiten und der Stromversorgung der Technik-Crew zur Verfügung stehen.

STAGEHANDS (HELFER)

Für den Auf- und Abbau der technischen Anlage (PA, Licht, Backline, etc.) benötigen wir mindestens 3 Helfer für jeweils 2 Stunden. Diese Helfer müssen mindestens 18 Jahre alt, kräftig, nüchtern und beim Eintreffen der Technik-Crew anwesend sein. Sollte der Weg zwischen Bühne und Verladestelle länger als 30 Meter sein, oder sollten insgesamt mehr als 10 Stufen zu überwinden sein, benötigen wir 2 weitere, zusätzliche Helfer.

Die Helfer sind gegenüber dem technischen Personal weisungsgebunden und dürfen nur nach Rücksprache mit dem technischen Leiter entlassen werden. Der Auf- und Abbau ist erst mit Schließen der LKW-Türen/-Rampe beendet. Für jeden fehlenden Helfer fallen Zusatzkosten i.H.v. 120,- € für weiteres Personal an.

BÜHNE*

Bei festeingebauten Bühnen übermitteln Sie uns bitte vor Vertragsschluss die exakten Bühnenmaße in B/H/T. Ggf. muss diese zu Lasten des Veranstalters erweitert werden. Die Mindestanforderungen an nicht-festeingebaute Bühnen beträgt:

Breite: 8m; Tiefe: 5m; Höhe: 0,4-0,8/0,8-1,20m (Treppe); Lichte Höhe über der Bühne: 4m Belastbarkeit: 500kg/m²

Sollte die Bühne nicht den Mindestanforderungen entsprechen, halten Sie in jedem Fall Rücksprache mit Sixbit (0163-7591140; management@sixbit.de).

Am vorderen Bühnenrand darf sich kein Geländer oder Ähnliches befinden. Der Bühnenbereich (auch die Decke) muss in jedem Fall frei von Dekoration (Girlanden, etc.) sein (Pyrotechnik, Feuershow). Es wird mindestens ein durch Geländer gesicherter Bühnenaufgang an einer der Bühnenseiten benötigt.

BESTUHLUNG & TANZFLÄCHE*

Die Veranstaltung sollte unbestuhlt sein. Vor der Bühne ist für eine ausreichend große Tanzfläche zu sorgen, die ggf. von Stehtischen umrahmt wird. Stehtische bitte nicht zu weit von der Bühne entfernt aufstellen. Bei Open-Air- oder Zeltveranstaltungen muss mindestens die Tanzfläche mit einem festen Boden (Zeltboden) ausgestattet sein. Im Zweifelsfall halten Sie bitte Rücksprache mit Sixbit.

STROMVERSORGUNG (bitte genau beachten!!!)* (teilw. AGB-Backline-Jobs: 32A/400V Bühnenstrom)

Sämtliche Stromversorgungen müssen den aktuell gültigen Bestimmungen des VDE entsprechen, mit FI-Schutzschaltern abgesichert sein und dürfen nur von der Band genutzt werden. **Die unter Last gemessene Spannungstoleranz darf max. +/- 5% betragen.** Sorgen Sie für Ihren eigenen Bedarf **unbedingt** für zusätzliche und getrennte Stromversorgung.

Um Störungen und Einstreuungen zu vermeiden, achten Sie bitte bei der Installation auf sauber und parallel verlegte Kabel ausreichenden Querschnitts. Benötigt werden folgende, getrennt abgesicherte Stromanschlüsse in direkter Bühnennähe (<10m):

Licht und Ton: 1 Drehstromanschluss 16A/400V CEE, Ceekon Steckdosen
2 Drehstromanschluss 32A/400V CEE Ceekon-Steckdosen

Wird die Veranstaltung durch ein Aggregat bzw. Generator versorgt, beträgt die Leistungsanforderung für dieses mind. 60-80KW (Ausschließliche Nutzung durch die Band). Sollte die Stromversorgung nicht den Anforderungen entsprechen, kann die Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Sixbit.

Bei den benötigten Stromanschlüssen handelt es sich um Mindestanforderungen, die nicht unterschritten werden dürfen. Die angeforderten Anschlüsse müssen ab Aufbaubeginn bereit stehen. Nach Inbetriebnahme der Anlage darf der Strom nicht abgeschaltet werden.

HAUSLICHT*

Während der Veranstaltung müssen (bis auf die vorgeschriebene Notbeleuchtung) sämtliche Lichter aus sein. Sollten sich Getränkeauschank, Kasse, etc. in der Halle/Zelt befinden, sorgen Sie bitte für eine eigene, von der Hallenbeleuchtung unabhängige und **nicht störende** Mindestbeleuchtung.

ÜBERNACHTUNGEN*

Je nach Entfernung des Veranstaltungsortes müssen Übernachtungsmöglichkeiten in einem Gasthof oder privat zur Verfügung gestellt werden. Diese sind vorab mit der Band zu klären.

ÜBERDACHUNGEN*

Sorgen Sie bei Open-Air-Veranstaltungen bitte für eine ausreichende Überdachung der Bühne, Instrumente, der Licht- und Tonanlage und des Mischplatzes. Der Veranstalter haftet für durch Regen und Feuchtigkeit entstehende Schäden bei Nichtbeachtung dieses Absatzes.

CATERING/VERPFLEGUNG

Zum Zeitpunkt des Eintreffens der Technik-Crew : 2 Kästen antialkoholische Getränke gemischt (Wasser, Cola, Limo, etc.) und mind. 2 Kannen Kaffee, Milch und Zucker sowie ausreichend belegte Brötchen für 6 Personen.

Ab 18 Uhr: Fortwährend Kaffee (Zucker/Milch), Gemischte antialkoholische Getränke (2 Kisten am Mischplatz, 3 in der Garderobe), alkoholische Getränke (Bier und Biermischgetränke, Sekt) fortwährend in der Garderobe (ca. 4 Kisten, ggf. mehr).

Zwei Stunden vor Auftrittsbeginn: ca. 15 warme Mahlzeiten für Band (und technisches Personal) in ausreichender Menge. Hausmannskost ist sehr willkommen, Pommessbude etc. muss daher nicht sein. Bedenken Sie bitte: „Aufmerksame Verpflegung hebt die allgemeine Stimmung und macht Laune für's Publikum!“ (☺ Die Band).

Während des Auftritts: Ausreichend alkoholische und nichtalkoholische Getränke auf der Bühne und v.a. ca. 15 0,5 Ltr. Flaschen Wasser OHNE Gas.

GARDEROBE*

Wir benötigen eine abschließbare, der Jahreszeit entsprechend beheizte, gut beleuchtete und saubere Garderobe in ausreichender Größe für etwa 12-15 Personen mit direktem Bühnenzugang. Zur Ausstattung der Garderobe gehören unter anderem: fester Boden (in Zelten), Kleiderständer/Haken, Tische, ausreichend Sitzgelegenheiten, Mülleimer. Sollten am Veranstaltungsort Duschen vorhanden sein, sollten es möglich sein, diese zu benutzen. Sollte die Garderobe nicht abschließbar sein, möchten wir Sie bitten einen Ordner bereitzustellen, der dafür sorgt, dass unbefugte keinen Zutritt erlangen und nichts abhanden kommt. Bei Zelt- oder Open-Air-Veranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass der Backstagebereich ausreichend abgesperrt und von außen nicht einsehbar ist.

SECURITY-ANWEISUNG*

Der Veranstalter hat ausreichend Personen (evtl. Security-Dienst) bereitzustellen, die gewährleisten, dass kein Unbefugter vor, während und nach der Veranstaltung Zutritt zu Bühne, Backstagebereich, Garderobe oder Mischplatz erlangt. Der Veranstalter und die Ordnungskräfte haben für strenge Einhaltung der genannten Punkte Sorge zu tragen. Bei Missachtung dieses Vertragspunktes behält sich die Band vor die Veranstaltung vorzeitig abbrechen oder abzusagen.

HAFTUNG*

Der Veranstalter versichert mit Annahme des Engagementvertrages ausreichende Sicherheitsvorkehrungen für die Veranstaltung, die Band und das Publikum getroffen zu haben. Der Veranstalter haftet von An- bis Abreise der Band und des technischen Personals für jegliche durch Vandalismus oder grobe und leichte Fahrlässigkeit entstehende Sach- und Personenschäden gegenüber der Sixbit Coverband GbR und den angeschlossenen Dienstleistern (techn. Support, etc.).

VERTRAGSSTRAFE/SCHADENSERSATZ*

Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Veranstalter (insbes. Stromversorgung) ist die Band berechtigt, die Veranstaltung fristlos abzusagen oder abbrechen. Dies kann nur von Sixbit durchgeführt werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Veranstalter zur Zahlung aller bis dahin entstandenen Aufwände, mindestens aber einer Konventionalstrafe i.H.v. € 750,-. Ersparte Aufwendungen werden nicht in Abzug gebracht. Sixbit ist Eigentümer des Engagementvertrages und der daraus resultierenden Rechte.

Im Falle einer Nichtleistung der Band der durch Krankheit eines Musikers ist dies durch Attest zu belegen. Der Veranstalter verzichtet in diesem Fall auf jedwede Ansprüche. Im Falle der Auflösung der Band verfallen alle gegenseitigen Ansprüche! Eine Konventionalstrafe ist in diesem Fall nicht vereinbart.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*

Änderungen in diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und müssen im Rahmen einer separaten Anlage zu diesem Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen durch Unterschrift fixiert werden. Streichungen gedruckter Passagen dieses Vertrages gelten als nicht erfolgt. **Die Vertragspartner vereinbaren absolutes Stillschweigen über die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen.** Sollten einzelne Passagen des Vertrages juristisch anfechtbar werden oder unwirksam sein, berührt dies die restlichen Teile des Vertrages nicht. Beide Parteien verpflichten sich in diesem Fall anstelle der unwirksamen Regelungen diejenigen Vereinbarungen zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Die Rechtsbeziehung dieses Vertrages unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.